

484 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 03 22

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1977,
mit dem das Bundesfinanzgesetz 1977 ge-
ändert wird (1. Bundesfinanzgesetz-Novelle
1977)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1977, BGBl. Nr. 1,
wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V wird nach dem Abs. 2 der fol-
gende Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist er-
mächtigt, für die im Jahre 1977 durch die Ein-
richtung einer Volksanwaltschaft (BGBl. Nr. 121/
1977) anfallenden Ausgaben, jedoch höchstens bis
zum Gesamtbetrag von 5 Mill. S, die Zustim-
mung zu Überschreitungen bei den für die Volks-
anwaltschaft vorgesehenen Ausgabenansätzen zu
geben. Die erforderliche Bedeckung für diese
Überschreitungen ist durch Ausgabenrückstel-
lungen beim Ansatz 1/50127 sicherzustellen.“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird
nach dem Kapitel 04 ein neues Kapitel 05 „Volks-
anwaltschaft“ mit folgenden Ansätzen einge-
fügt:

Ausgaben- ansatz	Aufgaben- bereich	Bezeichnung
1/05000	42	Personalaufwand
1/05003	42	Anlagen
1/05005	23, 42	Bezugsvorschüsse
1/05007	22, 42	Aufwendungen (Gesetz- liche Verpflichtungen)
1/05008	42	Aufwendungen
Einnahmen- ansatz	Aufgaben- bereich	Bezeichnung
2/05004	42	Laufende Einnahmen
2/05008	42	Sonstige Einnahmen (V)
2/05009	23, 42	Bezugsvorschußsätze

3. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird
nach dem Ansatz 2/54050 der Ansatz 2/54052
„Internationale Finanzinstitutionen (zweckgeb.
Einnahmen) (V)“, mit dem Hinweis 3) einge-
fügt.

4. Im Art. V Abs. 1 Z. 8 wird am Absatz-
ende der „Punkt“ gestrichen und der folgende
Satzteil angefügt: „oder nach Ausschöpfung der
Bedeckungsmöglichkeit beim Titel 518 als wei-
tere Bedeckung Mehreinnahmen beim Ansatz
2/54074 verfügbar sind, jedoch begrenzt mit
40 Mill. S.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Finanzen betraut.